

Volksmotion

Stadt Schaffhausen

Gestützt auf Art. 13 der Stadtverfassung [RSS 100.1] i.V.m. Art. 55 Abs. 2 lit. b der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats [RSS 110.1] beantragen wir den Erlass folgender

Verordnung über die minimalen Anforderungen an das Betreuungsangebot ausserhalb des ordentlichen Unterrichts an Schulen in der Stadt Schaffhausen (Tagesstrukturverordnung)

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die minimalen Anforderungen an das Betreuungsangebot ausserhalb des ordentlichen Unterrichts für Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen.

Anzahl Betreuungsplätze

Art. 2 Abs. 1 Für folgende Anteile der Gesamtzahl Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Schulstandortes stehen Betreuungsplätze zur Verfügung

a) Zyklus 1: 35%

b) Zyklus 2: 35%

Mindestanzahl
Betreuungsplätze

Abs. 2 Für Zyklus 3 ist ein nachfrageorientiertes Angebot zu schaffen.

Trägerschaft und Standort

Art. 3 Das Betreuungsangebot kann durch eine Tagesschule oder in Form schulergänzender Tagesstrukturen mit öffentlicher Trägerschaft gewährleistet werden.

Öffentliche
Trägerschaft

Art. 4 Das Betreuungsangebot wird grundsätzlich auf dem Schulareal selbst oder in unmittelbarer Nähe an das Schulareal angrenzenden Liegenschaften angeboten.

Betreuungsangebot
auf Schulareal

Art. 5 Abs. 1 Im Falle von Platzmangel auf dem Schulareal kann der Stadtrat im Sinne von Übergangslösungen Ausnahmen von Art. 3 und Art. 4 gewähren:

- a) Das Betreuungsangebot für bestehende Schulanlagen kann in einer maximalen Gehdistanz von 250 m zum Schulareal eingerichtet werden.
- b) Die maximale Entfernung von Betreuungsangeboten für Zyklus 3 kann massvoll vergrössert werden.
- c) Leistungsvereinbarungen mit bestehenden privaten Anbietern können als öffentliche Angebote im Sinne von Art 3 gewertet werden.

Abs. 2 Die entsprechenden Ausnahmegewilligungen für Übergangslösungen nach Abs. 1 sind zu befristen und die Verantwortlichkeit für den Schulweg an die Betreuungsinstitution zu übertragen.

Ausnahme-
regelung

Art. 6 Abs. 1 Beim Bau neuer Schulanlagen oder im Rahmen umfassender Sanierungsarbeiten ist auf dem Schulareal selbst ausreichend Platz für das vollständige Betreuungsangebot nach Art. 2 einzuplanen.

Neubauten und
Sanierungen

Abs. 2 Sind die den Vorgaben entsprechenden bestehenden Angebote ausgelastet, so sind die Planungsvorgaben für den Bau neuer Schulanlagen und für umfassende Sanierungsarbeiten bestehender Schulanlagen durch den Stadtrat anzupassen.

Umfang des Betreuungsangebots

Art. 7 Das Betreuungsangebot besteht zwischen 6.30 Uhr und 18.30 Uhr. Bei entsprechender Nachfrage wird es ausgeweitet.

Dauer

Unterzeichnen dürfen: Stimmberechtigte der Stadt Schaffhausen

Name, Vorname	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Geburtsdatum (xx/yy/zzzz)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle
1				
2				
3				
4				
5				

Ganz oder teilweise ausgefüllte Bögen senden Sie bitte an **SP Stadt Schaffhausen**, Walther-Bringolf-Platz 8, 8200 Schaffhausen